
Träger (Stempel)

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 24 -

PLZ, Ort

**Antrag auf staatliche Anerkennung nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
für Beratungsstellen**

Hiermit wird für die Beratungsstelle

.....

(Bezeichnung der Beratungsstelle)

.....

(Straße, Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Ort)

die staatliche Anerkennung nach § 9 SchKG mit Wirkung vom

beantragt.

Der Träger bzw. die Beratungsstelle

☐ ist Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und zwar

☐ gehört keinem Spitzenverband an.

☐ Die Beratungsstelle ist als Einrichtung in kommunaler Trägerschaft organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert.

☐ Die Beratungsstelle ist an folgende Beratungseinrichtung organisatorisch angegliedert:
.....

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- ihm/ihr die Bestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hier insb. §§ 5, 6, 7 und 9 sowie die in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Bestimmungen über Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrecht vorliegen und beachtet werden,
- mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, keine organisatorische oder durch wirtschaftliche Interessen bedingte Verbundenheit besteht, die ein materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht ausschließen würden,
- die Beratung nach diesen Vorschriften sichergestellt wird,
- die notwendigen Vordrucke für die Beratungsbescheinigung und die Berichtspflichten vorliegen.

Ebenso werden die folgenden Regelungen zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung erklärt:

- Die Beratungsstelle verfügt über mindestens eine vollzeitbeschäftigte oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte mit Abschlussdiplom bzw. Bachelor of Arts in Sozialarbeit- oder -pädagogik mit jeweils einjähriger Berufserfahrung im beraterischen Bereich.

(Für kommunale Beratungsstellen, die organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert sind und für Beratungsstellen, die organisatorisch einer anderen Beratungsstelle angegliedert sind, ist die Besetzung mit 0,5 Stellen für die Fachkraft ausreichend.)

Die folgenden Fachkräfte sind in der Beratungsstelle beschäftigt:

- ☐ ... Fachkraft/-kräfte Abschlussdiplom bzw. Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik
mit Wochenstunden.
mit jeweils mindestens einjähriger Berufserfahrung im beraterischen Bereich,
- ☐ weitere Fachkräfte und zwar
Qualifikation
mitWochenstd.
- Qualifikation
mitWochenstd.
- Qualifikation
mitWochenstd.

Die Qualifikationsnachweise sind beigelegt.

- Die Beratungsstelle ist an mehreren Tagen der Woche geöffnet und von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar.
- In Organisationsregelungen der Beratungsstellen sind Vertretungsregelungen enthalten.
- Ratsuchende werden vor Beginn der Beratung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich anonym beraten lassen können. Wird die anonyme Beratung nach § 6 Abs. 2 SchKG gewünscht und die Schwangere will sich nach Abschluss der Beratung bescheinigen lassen, dass die Beratung in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, wird diese nicht von der Beratungsfachkraft ausgestellt, die die Beratung durchgeführt hat, sondern von einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter der Beratungsstelle ausgestellt.
- Einer Frau, die ihre Gründe, aus denen sie den Schwangerschaftsabbruch erwägt, nicht nennen möchte, wird die Beratungsbescheinigung nicht vorenthalten.
- Für die **Bescheinigung nach § 7 SchKG** wird das vorliegende Muster - **Anlage 1** – verwendet. (Auf die näheren Einzelheiten des § 7 SchKG wird hingewiesen.)

- Die Bezirksregierung ist zur Überprüfung der Anerkennung berechtigt; diese erfolgt mindestens im Abstand von 3 Jahren.
- Mit der staatlichen Anerkennung ist die Verpflichtung verbunden, nach dem vorliegenden Muster (**Anlage 2**) den wesentlichen Inhalt des Beratungsgesprächs und die angebotenen Hilfen durch die beratende Person festzuhalten. Die Aufzeichnungen dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen und der hinzugezogenen Personen erlauben. Die Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, bis die Bezirksregierung entschieden hat, ob die Voraussetzungen nach § 9 SchKG und den Richtlinien noch vorliegen. Anschließend sind sie zu vernichten.
- **Jährlich zum 31.3.** ist der Bezirksregierung über das vergangene Kalenderjahr ein **Erfahrungsbericht** (Grundlage sind die vorgenannten Aufzeichnungen) und die der Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Grundsätze nach dem Muster der **Anlage 3 a/b** vorzulegen.
- Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Träger hat die dort Beschäftigten auf die Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und über ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) zu informieren.

Die Angaben in diesem Antrag sind vollständig und richtig.

Bei einer Anerkennung bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Anschrift der Beratungsstelle ggf. in Veröffentlichungen/Internet des Landes bekannt gegeben wird.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)